

ZH_OBERGERICHT SB220389 vom 27. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220389

FR: ZH_OBERGERICHT SB220389 du 27 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220389 del 27 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Berufung gegen das ein- gangs im Dispositiv zitierte Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Ein-

- 5 - zelgericht, vom 1. April 2022, mit welchem die Beschuldigte der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen wurde.

E. 1.1

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die Privatklägerin hat sich rechtzeitig als Straf- und Zivilklägerin konstituiert (Urk. 8/1).

E. 1.2

Nach Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachten Zivilklagen, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Die Zivilklage wird demgegenüber auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbe- fehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprü- che der beschuldigten Person nicht leistet, die beschuldigte Person freigespro- chen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist oder die vollständige Beurtei- lung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 2 lit. a- d StPO sowie Art. 126 Abs. 3 StPO). 2. Schadenersatz

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beschränkt ihre Anschlussberufung auf die Bemessung der Strafe. Im Übrigen beantragt sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 62; Urk. 81).

E. 1.4

Somit ist das angefochtene Urteil bezüglich der Dispositivziffer 7 (Kosten- festsetzung) nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Be- schluss festzustellen ist (Prot. II S. 8). 2. Beweisantrag der Beschuldigten

E. 1.5

m) gibt es keine Ungereimtheiten. Ihre Aussagen sind nüchtern und plausibel und es finden sich keine Übertreibungen. Sie schildert insbesondere die Aushol- bewegung und den Wurf wie auch das Aussehen und den Inhalt des Glases je- weils schlüssig und konsistent. Es

bestehen daher insgesamt keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin, wie dies auch die Vorinstanz festhielt (Urk. 55 S. 9).

E. 2

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 55 S. 4).

E. 2.1

Die Privatklägerin stellte vor Vorinstanz Schadenersatzbegehren in der Höhe von EUR 67'140.– und Fr. 2'999.35, jeweils zuzüglich Zins von 5% seit 29. Juni 2020, (Urk. 31 S. 1). Mit dem Betrag von EUR 67'140.– machte sie ihren Einkommens- und Verdienstausschlag und mit dem Betrag von Fr. 2'999.35 die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten geltend (Urk. 31 Rz. 13 ff. und Rz. 31 ff.).

- 26 -

E. 2.2

Die Rechtsvertretung der Privatklägerin führte vor Vorinstanz (Urk. 31 S. 8 ff.) aus, dass die als Model tätige Privatklägerin einen Einkommensverlust gehabt habe. Wegen der Verletzung bzw. der Narbe im Gesicht habe sie verschiedene Anfragen und damit Aufträge für Shootings ablehnen müssen. Sie machte geltend, dass sie acht Aufträge wegen der Narben in Höhe von insgesamt EUR 67'140.– im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 20. Mai 2021 hätte ablehnen müssen (Urk. 31 S. 10 ff.). Weiter seien ihr aufgrund des Vorfalls Kosten in Höhe von Fr. 2'999.35 (Spitalkosten, Kosten in der K. _____ Lounge, Selbstbehalt und eine von der Krankenkasse nicht anerkannte Rechnung, Apothekenkosten, Laserbehandlungen) entstanden, die von keiner Versicherung gedeckt worden seien (Urk. 31 S. 16 ff.).

E. 2.3

Die Verteidigung der Beschuldigten bestreitet die Forderungen (Urk. 79 S. 15). Sie ficht dementsprechend auch die Feststellung, dass die Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, an (Dispositiv-Ziff. 5). Die Privatklägerin beantragt im Berufungsverfahren nunmehr die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 82 S. 6 ff.). Daher kann mit einem Schuldspruch gegen die Beschuldigte die Beschuldigte nicht zu einer bestimmten Schadenersatzhöhe verpflichtet werden (vgl. Art. 126 StPO).

E. 2.4

Schadenersatz ist geschuldet, wenn a) ein Schaden entstanden ist, b) Widerrechtlichkeit vorliegt, c) ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der widerrechtlichen Handlung und dem Schaden besteht und d) ein Verschulden bejaht werden kann (Art. 46 OR).

E. 2.5

Die Vorinstanz stellte in Bezug auf die geltend gemachten Schadenersatzforderungen fest, dass die Beschuldigte der Privatklägerin im Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei und verwies sie aber mangels genügender Begründung auf den Zivilweg (Urk. 55 Dispositiv-Ziff. 5, S. 23). Dem ist zuzustimmen und es kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 21 ff.). Insbesondere steht fest, dass die Privatklägerin aufgrund der Verletzungen ihren

angestammten Beruf für eine Zeit lang nicht mehr ausüben konnte. Ob ihr der ganze bzw. ein Teil des von ihr geltend

- 27 - gemachte Schaden(s) tatsächlich entstanden ist bzw. ob dieser nicht – zumindest teilweise – von einem Dritten übernommen wurde, ist nicht genügend begründet. Auch ist nicht genügend begründet, ob der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden (bzw. zumindest zwischen den Kosten für die Laserbehandlungen) und dem widerrechtlichen Handeln durch die Beschuldigte bejaht werden kann. Sowohl die Widerrechtlichkeit als auch das Verschulden sind ohne weiteres vorliegend gegeben; die Beschuldigte fügte der Privatklägerin eventualvorsätzlich eine Körperverletzung zu (vgl. dazu vorne in E. IV.).

E. 2.6

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist, diese ist jedoch zur Feststellung des Umfangs der Schadenersatzpflicht mangels hinreichender Begründung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 3. Genugtuung

E. 3

Am 8. April 2022 meldete die Beschuldigte zunächst Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 37). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde der Staatsanwaltschaft am 14. Juli 2022 (Urk. 53/1) sowie der Beschuldigten und der Privatklägerin am 15. Juli 2022 (Urk. 53/2 und 53/3) zugestellt. Die Beschuldigte reichte sodann am 4. August 2022 die Berufungserklärung ein (Urk. 57).

E. 3.1

Die Privatklägerin verlangte vor Vorinstanz zudem eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– nebst 5% Zins seit 29. Juni 2020 (Urk. 31 S. 1). Im Rahmen des Berufungsverfahrens beantragt die Privatklägerin in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich Zins seit 29. Juni 2020 (Urk. 82 S. 8 ff.). Die Verteidigung der Beschuldigten beantragt demgegenüber die Abweisung dieses Begehrens (Urk. 57 S. 2; Urk. 79 S. 15).

E. 3.2

Gemäss Art. 47 OR kann das Gericht bei einer Körperverletzung unter Würdigung der besonderen Umstände der Verletzten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Genugtuung kann jede beanspruchen, die durch einen widerrechtlichen Eingriff immaterielle Unbill erlitten hat. Die Bemessung der Genugtuung richtet sich vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit sowie dem Grad des Verschuldens. Die Festlegung der Höhe beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 6B_105/2010 vom 13. April 2010 E. 3.2.).

- 28 -

E. 3.3

Die Privatklägerin macht geltend, dass es sich um eine schwere Verletzung handle. Sie habe vor allem kurz nach dem Vorfall unter heftigen Kopfschmerzen, vergleichbar mit Migräneanfällen, gelitten (Urk. 31 Rz. 57; Prot. I S. 15 f.). Auch habe sie in den Wochen nach dem Vorfall unter Angstzuständen gelitten und sich seitdem nicht wieder in einen

Club gewagt (Urk. 31 Rz. 57; Prot. I S. 15 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess die Privatklägerin aktualisierend ausführen, dass sie 1 ½ Jahre nach dem Vorfall nicht arbeiten können und die Narbe – bei genauerer Betrachtung – nach wie vor sichtbar sei, vor allem im Sommer, da sie die Farbe der Haut nicht annehme, sondern weiss bleibe. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Summe erscheine eher knapp, könne jedoch als noch angemessen bezeichnet werden (Urk. 82 S. 9).

E. 3.4

Vorliegend hat die Beschuldigte mit ihrer Tat widerrechtlich und schuldhaft in die psychische und physische Integrität der Privatklägerin eingegriffen und sie dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Die notwendige Schwere der Verletzung ist in objektiver Hinsicht ohne Weiteres gegeben. Die Beschuldigte hat die Privatklägerin derart verletzt, dass diese sowohl an der Stirn als auch an der Nase verletzt wurde und genäht werden musste (Urk. 7/2).

E. 3.5

Die durch die Vorinstanz festgelegte Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5% Zins ab 29. Juni 2020 erscheint daher in Anbetracht der gesamten Umstände als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden der Beschuldigten angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abzuweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 8) zu bestätigen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer - 29 - Anschlussberufung ebenfalls. Dementsprechend sind der Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung – zu 3/4 aufzuerlegen und zu 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Weiter ist die Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine reduzierte Prozessentschädigung für das vorinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren zuzusprechen. Die von der Vorinstanz festgelegte Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren in Höhe von Fr. 10'000.– (inkl. MWST) erscheint angemessen (vgl. auch Urk. 32/22 und 32/23) und ist zu bestätigen. Für das Berufungsverfahren wird ein Honorar von Fr. 3'097.95 (inkl. MWST) geltend gemacht (Urk. 83/1). Darin ist der Aufwand für die Berufungsverhandlung noch nicht enthalten (vgl. Urk. 82 S. 11). Die Berufungsverhandlung dauerte rund 5 Stunden (Prot. II S. 6 ff.). Bei den Ausführungen des Vertreters der Privatklägerin handelte es sich indessen teilweise um Wiederholungen. In der Sache selbst wird die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt. Insgesamt ist deshalb eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.– (inkl. MWST) für das Berufungsverfahren angemessen. Die Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 13'000.– (inkl. MWST) zu bezahlen. 4. Die amtliche Verteidigung macht ein Honorar von Fr. 4'290.– (inkl. MWST) geltend (Urk. 80/5), was ausgewiesen und angemessen ist. Zusätzlich zu entschädigen sind 1.5 Stunden, da die Berufungsverhandlung rund 5 Stunden dauerte. Die amtliche Verteidigung ist demnach mit Fr. 5'035.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten sind gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung bei der Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang

von 3/4 vor- zubehalten.

- 30 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 1. April 2022, in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 70.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 5. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 1'000.– zu- züglich 5 % Zins seit 29. Juni 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 7. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 9) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 31 - Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'035.– amtliche Verteidigung.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 10. August 2022 wurde die Berufungserklärung unter Hinweis auf Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO sowie Art. 34 StGB der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin zugestellt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 61). Die Staatsanwaltschaft erhob mit Eingabe vom 15. August 2022 Anschlussberufung, beschränkt auf die Bemessung der Strafe (Urk. 62). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 15. September 2022 stellte RA MLaw X._____ ein Gesuch um Einsetzung als amtlicher Verteidiger, welches mit Präsidialverfügung vom 27. September 2022 abgewiesen wurde (Urk. 66). RA MLaw X._____ teilte sodann mit Eingabe vom 12. Oktober 2022 mit, dass er sein Mandat mit sofortiger Wirkung niederlege (Urk. 68). Mit Präsidialverfügung vom 14. Oktober 2022 wurde der Beschuldigten Frist angesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, durch wen sie verteidigt werden möchte (Urk. 70). Sie teilte dem Gericht innert Frist mit, dass sie durch RA MLaw X._____ vertreten werden soll (Urk. 72). RA MLaw X._____ wurde mit Präsidialverfügung vom 26. Oktober 2022 sodann als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten bestellt (Urk. 74).

- 6 -

E. 4.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

E. 4.2

Auf die Argumente der Beschuldigten bzw. der Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der von einem Entscheid in ihrer

Rechtsstellung Betroffenen auch tat- sächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforder- lich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E.2.2, je mit Hinweisen). III. Sachverhalt 1. Gemäss Anklageschrift vom 15. September 2021 wird der Beschuldigten vorgeworfen, am 29. Juni 2020, um ca. 00.30 Uhr im Club D._____ in ... Zürich

- 9 - unvermittelt, gezielt und mit einer Ausholbewegung ein noch mit Flüssigkeit gefüll- tes Trinkglas (Höhe 12 cm) aus einer Distanz von rund 1.5 Meter gegen das Gesicht der Privatklägerin geworfen zu haben. Dabei habe die Privatklägerin an der Stirn frontal links eine 4 cm lange sowie an der Nasenwurzel links eine 5 mm lange Schnittverletzung erlitten, welche genäht werden mussten. Die Beschuldigte habe bei ihrem Vorgehen gewusst, dass dieses zu den genannten Verletzungen führen könne, was sie auch gewollt habe, zumindest aber in Kauf genommen ha- be. Die Beschuldigte sei sich dabei auch durchaus bewusst gewesen, dass durch einen Wurf mit einem derartigen Trinkglas ins Gesicht einer Person erhebliche Verletzungen entstehen können (Urk. 14). 2. Als Beweismittel liegen die Einvernahmen der Beschuldigten (Urk. 4/1 und 4/2); Prot. I S. 10 ff.; Urk. 78 S. 2 ff.), die Einvernahmen der Privatklägerin (Urk. 5/1 und 5/2), die Einvernahmen der Zeugen E._____ (Urk. 6/2) und C._____ (Urk. 6/3) und der Zeugin F._____ (Urk. 6/4) sowie der Auskunftsperson G._____ (Urk. 6/1), ein Überwachungsvideo vom Club D._____ (Urk. 3/2), die medizini- schen Akten der Privatklägerin (Urk. 7/1-3) und die Detailaufnahme der Verlet- zungen der Privatklägerin (Urk. 3/1 und 3/3) im Recht. 3. Bei der Beantwortung der Frage, ob sich der der Beschuldigten in der An- klageschrift vorgeworfene Sachverhalt wie umschrieben zugetragen hat, ist das Gericht keinen Beweisregeln verpflichtet. Vielmehr gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO), wonach das Gericht sein Urteil nach seiner freien, aus den vorhandenen Beweismitteln geschöpften Über- zeugung fällt. Hat sich die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten zu stüt- zen, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, welche Darstellung überzeugend ist. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld der Beschul- digten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche oder unüberwindbare Zweifel, so sind diese zu Gunsten der Beschuldigten zu werten (BSK StPO-TOPHINKE, N 76 zu Art. 10 StPO). Der Grundsatz «in dubio pro reo» zwingt indessen nicht dazu, jede entlas- tende Angabe der Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein

- 10 - spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1). Ein «Gegenbeweis» der Strafbehörden ist nur dann zu ver- langen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn die Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (vgl. OGer ZH SB170406-O vom 8. Februar 2018, E. III/2.3; STEFAN TRECHSEL, SJZ 77 [191] S. 320). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abs- trusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu

würdigen. Steht es Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. In diesem Zusammenhang ist zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden. Allerdings kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person deutlich untergeordnete Bedeutung zu. In erster Linie ist nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten abzustellen, sondern vielmehr auf den materiellen Gehalt ihrer Aussagen, mithin deren Glaubhaftigkeit. Zu achten ist auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen wie auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 68 ff. und S. 76 ff.). 4. Die Beschuldigte anerkannte sowohl im Vorverfahren und vor Vorinstanz als auch im Berufungsverfahren den Sachverhalt nicht (Urk. 4/1 S. 1 ff.; Urk. 4/2 S. 1 ff.; Prot. I S. 10 ff.; Urk. 78 S. 3 ff.; vgl. auch Urk. 55 S. 2 f.).

E. 5

Die Verletzungen der Privatklägerin sind gestützt auf den Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 29. Juni 2020 (Urk. 7/2) und der Verlaufseinträge vom 30. Juni 2020 (Urk. 7/3) erstellt. Die Privatklägerin erlitt eine Schnittwunde frontal links, 4 cm lang, 2 mm tief sowie eine Schnittwunde über der Na-

- 11 - senwurzel links, 5 mm lang, 2 mm tief, welche genäht werden mussten (Urk. 7/2 und 7/3).

E. 5.1

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf die Täterin und ihr soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2).

E. 5.2

In Bezug auf Vergehen und Verbrechen im unteren Bereich, die grundsätzlich mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden sind, regelt Art. 41 StGB, unter welchen Voraussetzungen (bedingte und unbedingte) Freiheitsstrafen in Betracht kommen (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 41 N 1). Entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist auch in Art. 41 Abs. 1 StGB vorgesehen, dass das Gericht dann auf eine Freiheitsstrafe statt auf eine Geldstrafe erkennen kann, wenn eine solche geboten erscheint, um die Täterin von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

E. 5.3

Vorliegend ist im Lichte dieser Erwägungen eine Geldstrafe auszusprechen. 6. Höhe der Geldstrafe

E. 6

Würdigung der Aussagen der Beteiligten

E. 6.1

Die Vorinstanz setzte die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 30.– fest, unterliess es jedoch, die Bemessung darzulegen. Dies ist nachzuholen und auf den aktuellen Stand zu bringen.

- 23 -

E. 6.2

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bemisst sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterin im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ausgangspunkt für die Bemessung der Höhe des Tagessatzes bildet das Einkommen, das der Täterin durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen (BGE 134 IV 60 E. 6). Was gesetzlich geschuldet ist oder der Täterin wirtschaftlich nicht zukommt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie die notwendigen Berufsauslagen. Demgegenüber können Hypothekarzinsen wie an sich Wohnkosten überhaupt in der Regel nicht in Abzug gebracht werden (Urteil 6B_900/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 2.2).

E. 6.3

Die Beschuldigte erzielt aktuell ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'200.– (Urk. 78 S. 2). Unter Berücksichtigung der Miete und den weiteren notwendigen Auslagen rechtfertigt es sich vorliegend, die Tagessatzhöhe auf Fr. 70.– festzulegen.

E. 6.4

Die Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 70.– ist dementsprechend zu bestätigen.

E. 6.5

Aussagen der Zeugin F.____ Die Zeugin F.____, eine Freundin der Privatklägerin, führte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. August 2021 zusammengefasst aus, dass sie den Vorfall nicht gesehen habe. Sie sei zu dem Zeitpunkt reingekommen, als E.____ [E.____] und B.____ [die Privatklägerin] am Bluten gewesen seien. E.____ trinke seit ca. 6-8 Jahren nicht mehr, was er ihr erzählt habe. Sie habe ihn nie betrunken gesehen. Auf entsprechende Frage der Staatsanwältin sagte sie, dass E.____ aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe um die Beschuldigte und die Freundschaft zu C.____ und I.____ eine Falschaussage mache (Urk. 6/4 S. 5.). Zudem führte sie aus, dass die Beschuldigte die Privatklägerin nicht mochte, weil sie oft eifersüchtig auf diese gewesen sei (Urk. 6/4 S. 7).

- 15 - Auch die Zeugin F.____ konnte keine Aussagen zum eigentlichen Kerngeschehen machen. Ansonsten wirken ihre Aussagen glaubhaft. Ihre Antworten sind, wie die Vorinstanz richtig festhielt, nicht ausschweifend oder übertrieben. Sie gibt offen zu, wenn sie etwas nicht gesehen hat oder nicht weiss und schildert die Vorgänge, welche sie beobachtet hat, stimmig und realitätsnah (vgl. Urk. 55 S. 12).

E. 6.6

Aussagen der Auskunftsperson G._____. G._____ wurde als polizeiliche Auskunftsperson befragt. Sie war in der Nacht vom 28./29. Juni 2020 unter anderem mit der Privatklägerin im Club D._____. G._____ gibt an, dass sie eine gute Freundin der Privatklägerin sei und die Beschuldigte nur flüchtig kenne (Urk. 6/1). In Bezug auf die Aussagen der Auskunftsperson G._____ ist festzuhalten, dass diese nicht zu Lasten der Beschuldigten verwertbar sind, da diese bei deren Einvernahme nicht anwesend war und in der Folge auch keine Möglichkeit hatte, ihr Ergänzungsfragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Art. 147 Abs. 4 StPO; vgl. auch Urteil BGer 6B_510/2013 vom 3. März 2014 E. 1.3.2). Weiter ist festzuhalten, dass G._____ den eigentlichen Tatvorgang nicht selber gesehen hat; ein Glas hat sie auch nicht gesehen (Urk. 6/1 S. 2).

E. 6.7

Arztberichte Die Verletzungen der Privatklägerin sind gestützt auf die medizinischen Akten (Austrittsbericht Universitätsspital Zürich und Verlaufseinträge Arzthaus Zürich City) erstellt (Urk. 7/2 und 7/3). Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (Urk. 55 S. 7), geben die medizinischen Unterlagen und die Detailaufnahme der Narben der Privatklägerin aber keinen Aufschluss darüber, was genau in besagter Nacht vorgefallen war. Allerdings ist zu ergänzen, dass die Verletzungen mit den Aussagen der Privatklägerin in Einklang zu bringen sind. Die Privatklägerin erlitt Schnittverletzungen frontal links und nasal (Urk. 7/2), was mit einem Glaswurf Richtung Gesicht übereinstimmt.

- 16 -

E. 6.8

Überwachungsvideo Das Überwachungsvideo des Clubs D._____ (Urk. 3/2) gibt keinen Aufschluss darüber, was in der besagten Nacht vorgefallen ist, da der Ort, wo sich die Privatklägerin aufgehalten hat, auf dem Video nicht sichtbar ist.

E. 6.9

Aussagen der Beschuldigten Die Beschuldigte machte von ihrem Aussageverweigerungsrecht sowohl in der polizeilichen Einvernahme (Urk. 4/1) als auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (Urk. 4/2) Gebrauch. Anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz verweigerte sie ebenfalls ihre Aussage. Als Schlusswort anlässlich der Hauptverhandlung erklärte sie, dass sie mit dem Ganzen nichts zu tun habe (Prot. I S. 38). An der heutigen Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte aus, es seien am fraglichen Abend Leute aus zwei Lounges aufeinander losgegangen, wobei die Privatklägerin in einer dieser Lounge gewesen sei. Es habe ein Chaos gegeben (Urk. 78 S. 4 ff.). Dieses behauptete "Chaos" konnte die Privatklägerin indessen nicht näher um- bzw. beschreiben. Auch konnte sie nicht angeben, ob die Privatklägerin am Chaos beteiligt gewesen sei. Es blieb daher nebulös. Die Beschuldigte gab zudem an, sie habe weder mit der Privatklägerin gesprochen noch Kontakt mit ihr gehabt. Dass die Privatklägerin sie (nur deshalb) falsch beschuldige, weil der damalige Freund von F._____ Letztere mit einer Freundin der Beschuldigten betrogen habe, überzeugt nicht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschuldigte das "Chaos" und das mögliche Motiv für eine Falschaussage der Privatklägerin bisher verschwiege, zumal die Beschuldigte um die Wahrheit kämpfen möchte (vgl. Urk. 78 S. 3 und 7).

E. 6.10

Fazit Das Kerngeschehen wird durch die Aussagen der Privatklägerin glaubhaft geschildert. Dem Einwand der Verteidigung, dass niemand den Vorfall oder die Beschuldigte als Urheberin der Verletzungen gesehen habe (Urk. 33 Rz. 3), ist zu entgegnen, dass tatsächlich keine Auskunftsperson oder kein Zeuge / keine Zeugin aussagen konnte, wer der Privatklägerin die Verletzungen zugefügt hatte.

- 17 - Doch die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin zusammen mit den erwähnten Zeugenaussagen, den Aussagen der polizeilichen Auskunftsperson und den Arztberichten ergeben ein stimmiges Bild. Es drängt sich kein anderer Tatablauf auf. Das Verletzungsbild der Privatklägerin ist ohne weiteres vereinbar mit den Aussagen der Privatklägerin. Die Aussagen der Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vermögen das Beweisresultat nicht zu erschüttern, zumal sie ein nebulöses Chaos schilderte und sich ansonsten als Unbeteiligte darstellte. Das angebliche Motiv für eine Falschanschuldigung der Privatklägerin ist abwegig. Es ist daher mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass das Kerngeschehen so erstellt ist, wie es in der Anklageschrift umschrieben wird. Im Gegensatz zur Vorinstanz ist sodann auch davon auszugehen, dass die Beschuldigte ein 12 cm hohes Glas gezielt an den Kopf der Privatklägerin geworfen hat. Die Aussagen der Privatklägerin sind insgesamt glaubhaft und damit auch ihre Aussage, dass die Beschuldigte ihr das Glas bewusst an den Kopf geworfen habe. Insgesamt bestehen daher keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass sich der äussere Sachverhalt so zugetragen hat, wie er eingeklagt wurde. Anzumerken bleibt indes für die Strafzumessung, dass zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen ist, dass sie von der Privatklägerin provoziert wurde. Dies lässt sich insbesondere aus dem Chatverlauf vor dem Vorfall schliessen, worin die Privatklägerin unter anderem schrieb "Ich provozier si so fest" (Urk. 82/1).

E. 7

Busse

E. 7.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt neben der Geldstrafe auch eine Busse in Höhe von Fr. 1'000.– (Urk. 14 S. 3).

E. 7.2

Auf die Voraussetzungen für die Aussprechung einer Verbindungsbusse bei einer bedingten Geldstrafe gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 106 StGB kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 55 S. 19).

E. 7.3

Die vorinstanzlich festgelegte Busse von Fr. 1'000.– ist unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Beschuldigten zu bestätigen.

- 24 -

E. 8

Ersatzfreiheitsstrafe

E. 8.1

Das Gericht spricht für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Praxisgemäss ist ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe

pro Fr. 100.– Busse angemessen.

E. 8.2

Vorliegend ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen auszufällen für den Fall, dass die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt.

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt im Umfang von 3/4 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 10

Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 13'000.– (inkl. MWST) zu bezahlen.

E. 11

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 32 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. Februar 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Amacker MLaw T. Künzle
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.